

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb

Ein so großer Schulbetrieb wie der unsere kann nur funktionieren, wenn bestimmte Regeln und Verfahrensweisen eingehalten werden. Ich darf diese auch dieses Jahr wieder in Erinnerung rufen und bitten, das Folgende zu beachten:

Bei allen schulischen Veranstaltungen besteht für Ihre Kinder eine **Schüler-Unfallversicherung**, die bei Unfällen auf dem Schulweg und im Schulbereich eintritt. Die Schülerunfallversicherung ist für Sie kostenlos; **jeder Unfall muss jedoch umgehend im Sekretariat gemeldet und schriftlich erfasst werden**. Bitte teilen Sie auch dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt. Sachbeschädigungen durch Unfall (z. B. Kleidungsstücke, Fahrräder etc.) sind nicht mitversichert.

Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. So gehören etwa Messer oder sonstige waffenähnliche Gegenstände nicht in die Schule. Zu solchen potenziell gefährlichen Gegenständen zählen auch Laserpointer. Die Schulordnung verpflichtet die Lehrer, solche Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen. Leider werden die erwähnten Gegenstände manchmal auch dazu verwendet, schulische Einrichtungsgegenstände vorsätzlich zu beschädigen. Ist dies nachzuweisen, wird der Verursacher haftbar gemacht.

Elektronische Geräte erleichtern die Alltagskommunikation zweifellos ganz erheblich. Im Unterricht können Sie aber auch äußerst störend sein. Für die Schule gilt daher, dass Handys und andere elektronische Medien im Unterricht in jedem Fall ausgeschaltet sein müssen. Bei Missachtung dieser Regelung werden sie von den Lehrkräften abgenommen, einbehalten und nach einer angemessenen Zeit wieder zurückgegeben. Eine besondere Situation liegt bei schriftlichen Prüfungen vor. Hier stellt schon das Mitführen eines ausgeschalteten Handys das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar. Das Problem lässt sich aber einfach lösen, indem man an Tagen mit schriftlichen Prüfungen entweder kein Handy mitnimmt oder aber dieses vor Prüfungsbeginn bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgibt.

Ordnungsmaßnahmen sind Mittel, die die Schule ergreift, wenn sie das Fehlverhalten von Schülern beanstandet und eine Verhaltensänderung bewirken will. Im Bayerischen Erziehungsgesetz liest sich das so: „Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen“. Zu den „anderen Erziehungsmaßnahmen“ gehört natürlich in erster Linie das Gespräch, doch haben wir in den letzten Schuljahren auch mit der so genannten „**Sozialarbeit**“ sehr gute Erfahrungen gemacht. Sozialarbeit heißt, dass bei einem entsprechenden Anlass auf eine schriftliche Ordnungsmaßnahme verzichtet wird und der Schüler stattdessen während seiner Freizeit eine Stunde lang dem Hausmeister oder einem Lehrer bei bestimmten Tätigkeiten hilft. Die Eltern werden hierüber informiert.

Krankheitsfälle oder sonstige zwingende Gründe eines Fernbleibens vom Unterricht **sind der Schule unverzüglich mitzuteilen** [vgl. BaySchO § 22]. „Unverzüglich“ heißt dabei, dass die Schule noch am gleichen Tag **vor Unterrichtsbeginn** verständigt wird. Erfolgt die Mitteilung telefonisch oder über das Elternportal, so ist die **schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist beim Wiedererscheinen in der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



**gymnasium
marktoberdorf**
naturwissenschaftlich-
technologisch
musisch
mit staatlichem internat

Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. **Vordrucke zur Krankheitsanzeige bzw. zur Krankheitsbestätigung** sind im Sekretariat erhältlich. Ihr Kind kann gerne einige Vordrucke vorsorglich mit nach Hause nehmen. Die Krankheitsanzeige kann auch über das Elternportal abgewickelt werden.

Tritt eine **körperliche Beeinträchtigung oder Unpässlichkeit während der Unterrichtszeit** auf, so ist eine **Befreiung** vom weiteren Unterricht des Tages **nur mit Zustimmung der Schulleitung** möglich, da die Schule sonst gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen würde. Bei minderjährigen Schülern kann das Verlassen der Schule nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter dem zustimmt.

Sonderregelung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 8:

Um zu verhindern, dass Kinder auf dem Schulweg Opfer von Sittlichkeitsverbrechen werden, wurden seitens des Kultusministeriums Maßnahmen vorgeschrieben, um deren Einhaltung ich dringend bitte:

Die Anwesenheit der Schüler wird unmittelbar nach Unterrichtsbeginn kontrolliert. Sollte ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 8 unentschuldig fehlen, so werden die Erziehungsberechtigten davon **unverzüglich** in Kenntnis gesetzt, wobei sie für die eventuelle Einleitung weiterer Maßnahmen zuständig sind. Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so wird die Schule nach Lage des Falls die Entscheidung treffen, ob es gerechtfertigt erscheint, die Polizei zu verständigen.

Sie können sich sicher vorstellen, dass die sofortige Feststellung aller Absenzen zu Unterrichtsbeginn erheblichen organisatorischen Aufwand verursacht. Damit die verlässliche Feststellung der Absenzen unsererseits aber überhaupt erfolgen kann, ist es im Interesse Ihrer Kinder unbedingt notwendig, dass Sie **jede Abwesenheit des Kindes** der Schule unverzüglich, d.h. **noch vor Unterrichtsbeginn mitteilen**.

Die Mitteilung muss **bis spätestens 7.50 Uhr** bei uns eingehen. Dies kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- ⇒ Telefonische Mitteilung unter der Rufnummer: 08342/9664-0 (bis 7.30 Uhr auf dem Anrufbeantworter)
- ⇒ Meldung über die entsprechende Funktion des Elternportals
- ⇒ Mitteilung per Fax: 08342 / 9664-60
- ⇒ Mitteilung per E-Mail an verwaltung@gymnasium-marktoberdorf.de
- ⇒ Schriftliche Mitteilung, die durch Geschwister oder Mitschüler weitergegeben wird

Schüler können **nur in dringenden Ausnahmefällen** (z. B. bei nicht aufschiebbaren Arzt- oder Behördenterminen) auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung **im Voraus beurlaubt** werden [vgl. BaySchO § 20 (3)]. Mitteilungen von Vereinen, Behörden oder Ärzten können einen solchen Antrag nicht ersetzen. Bitte legen Sie solche Termine, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit.

Grundsätze für die Hausaufgaben [vgl. BaySchO § 28]: Hausaufgabenhefte sind für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 verbindlich vorgeschrieben. Hausaufgaben unterstützen das schulische Lernen, indem sie den Unterricht ergänzen, weiterführen und vorbereiten. Sie

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb

werden regelmäßig als mündliche, schriftliche oder praktische Hausaufgaben in möglichst gleich verteiltem Umfang aufgegeben.

Eltern nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie v.a. in der Unterstufe ihre Kinder zu möglichst gewissenhafter Anfertigung der Hausaufgaben anhalten. Bei Nichterledigung oder bei unzureichender Erledigung der Hausaufgabe ergreift die Lehrkraft geeignete Maßnahmen, z.B. durch Benachrichtigung der Eltern (Hinweis) oder die Verpflichtung zu einer Nacharbeitsstunde.

Die Lehrkräfte werden beim Umfang der Hausaufgaben auch den Nachmittagsunterricht berücksichtigen. An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gegeben werden. An unserer Schule gilt die Regelung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, dass an Tagen mit Nachmittagspflichtunterricht bis zur 8. Stunde (14.30 Uhr) auch kleine schriftliche Hausaufgaben für den Folgetag gegeben werden können.

Grundsätze zu Leistungsnachweisen:

In ein- und zweistündigen Vorrückungsfächern sollen mindestens zwei kleine Leistungsnachweise [vgl. GSO §§ 21] pro Halbjahr gefordert werden. In drei- und mehrstündigen Fächern sollen mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr verlangt werden.

Festlegung der Jahrgangsstufe, in der in den modernen Fremdsprachen an Stelle einer Schulaufgabe eine mündliche Prüfung stattfindet [vgl. § 22 (1) GSO]:

Im Fach Englisch wird in der 8. Jahrgangsstufe eine schriftliche Schulaufgabe durch eine mündliche ersetzt.

Im Fach Französisch (2. Fremdsprache) findet eine mündliche Schulaufgabe jeweils in der 9. und 10. Jahrgangsstufe statt.

Ersatz einer Schulaufgabe [vgl. § 22 (2) GSO]:

Im Fach Deutsch wird in den Jahrgangsstufen 6, 7 und 8 eine Schulaufgabe durch zwei Kurzarbeiten ersetzt.

Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

Das Zwischenzeugnis in den **Jahrgangsstufen 5 bis 8** wird nach § 40 (3) GSO durch **drei schriftliche Informationen über das Notenbild** ersetzt. Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern erhalten diese Leistungsübersichten im November/Dezember 2016, zum Halbjahr und Anfang Mai 2017.

Attestpflicht bei schriftlichen Leistungsnachweisen in der Oberstufe

An unserer Schule gilt die Regelung, dass von den Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe (11. und 12. Jahrgangsstufe) ein **ärztliches Attest** verlangt wird, wenn sie am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises wegen Krankheit fehlen**.

gez. OStD Willi Mooser
Schulleiter